

Sicherheits forum

3 · 2017

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



***UV-Belastung
am Arbeitsplatz***

***Hautkrebs
selbst früh erkennen***

***Im Blickpunkt:
Das Verfahren bei
Berufskrankheiten***

Inhalt

Prävention	<i>Sonneneinstrahlung im Freien – Gefährdungen bei der Arbeit</i>	4
	<i>UV-Belastung am Arbeitsplatz</i>	8
	<i>Hautkrebs selbst früh erkennen</i>	9
	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	11

Rehabilitation	<i>Vorstand und Vertreterversammlung der Unfallkasse neu gewählt</i>	13
	<i>Im Blickpunkt: Das Verfahren bei Berufskrankheiten</i>	14

Recht	<i>Berufskrankheiten-Verordnung geändert</i>	16
-------	--	----

Mitteilungen	<i>Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf der größten Drehbühne Deutschlands</i>	17
	<i>Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	19
	<i>Plakatmotive „Wie war das noch mal?“</i>	21
	<i>„Sicher hin und zurück“ – Ohne Unfall zur Berufsschule</i>	22
	<i>Aktuelles zum Arbeits- und Gesundheitsschutz</i>	23
	<i>Neue Druckschriften</i>	25

	<i>Impressum</i>	27
--	------------------	----



Liebe Leserinnen und Leser!

Durch die UV-Strahlung der Sonne wird beim Menschen einerseits die körpereigene Vitamin-D-Bildung angeregt, andererseits kann UV-Strahlung aber auch gesundheitsschädigend auf die Haut wirken. Ein bewusster Umgang mit der natürlichen UV-Strahlung der Sonne ist deshalb unerlässlich. Um Schädigungen der Haut zu verursachen reicht mitunter schon eine jahrelange moderate Einwirkung der Sonne auf die Haut. Bereits dadurch kann es zu einer chronischen Schädigung kommen, die sich als Hautkrebs bzw. dessen Vorstufen manifestiert. Auf diese Gefahr und auf wirksame Präventionsmaßnahmen sowohl im beruflichen als auch im privaten Umfeld wollen wir in unserem Schwerpunktthema hinweisen.

Im September begann das neue Programmjahr des Präventionsprogramms „Jugend will sich-er-leben“ (JWSL) der gesetzlichen Unfallversicherung. Unter dem Motto „Sicher hin und zurück – Wege ohne Unfall“ widmet sich JWSL diesmal dem Thema „Gefährdungen erkennen, Wegeunfälle verhindern“. Auch Auszubildende in Berufsschulen Sachsen-Anhalts haben in diesem Jahr die Chance, an einem „Wege-Quiz“ oder an dem ausgeschriebenen Kreativwettbewerb teilzunehmen. Zur Auswahl stehen dabei das Projekt „Mein Schulweg / Mein Arbeitsweg“, das Entwerfen eines „Werbeplakats“ oder die Produktion eines eigenen YouTube-Videos. Auf die Gewinner warten attraktive Geldpreise (www.jwsl.de).

Ihre Redaktion



Sonneneinstrahlung im Freien – Gefährdungen bei der Arbeit

Beim Arbeiten im Freien sind Beschäftigte ultravioletter Strahlung der Sonne ausgesetzt. Diese kann bei erhöhter Sonneneinstrahlung Hautkrebs verursachen. Seit 2015 gibt es deshalb die neue Berufskrankheit BK-Nr. 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“. Arbeitgeber sind in der Pflicht, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um ihre Beschäftigten bestmöglich zu schützen.

Sonnenlicht ist lebensnotwendig. Der Mensch benötigt es u. a., um über die Haut durch die UV-B-Strahlen der Sonne Vitamin D 3 zu produzieren. Aber wie so häufig im Leben ist ein zu viel des Guten schädlich. Es bewahrt sich einmal mehr der Ausspruch von Paracelsus (1493–541) „Alle Dinge sind Gift, und nichts ist ohne Gift; allein die Dosis macht, dass ein Ding kein Gift sei.“

Die Dosis macht das Gift

So kann ein zu langer Aufenthalt in der Sonne die Gesundheit beeinträchtigen. Zum einen gibt es die Einwirkungen der Hitze, welche im Wesentlichen durch die infraroten Strahlungsanteile der Sonne verursacht werden. Zum anderen kann es zu einer entzündlichen Rötung der Haut, dem Sonnenbrand kommen. Jedoch muss die Haut nicht ständig bis zum Sonnenbrand hin belastet werden, um bereits Schädigungen zu verursachen. Schon bei jahrelanger moderater Einwirkung der Sonne auf die Haut kann es zu einer



chronischen Schädigung kommen, die sich als Hautkrebs bzw. dessen Vorstufen manifestiert.

Bei der Exposition gegenüber natürlicher UV-Strahlung sind die Bestrahlungsstärken von verschiedenen Faktoren, besonders aber vom Sonnenstand (Sonnenhöhenwinkel) abhängig. Das bedeutet, dass die Bestrahlungsstärke beeinflusst wird

- von der Jahreszeit (im Sommer höher als im Winter),
- von der Tageszeit (in der Mittagszeit bei hohem Sonnenstand höchste Belastung),
- vom geografischen Breitengrad (Zunahme der Mittagssonnenhöhe, je mehr man sich regional dem Äquator nähert),
- von der Höhenlage (je höher über dem Meeresspiegel, desto höher die Bestrahlungsstärke) und
- vom Umfeld (erhöhend durch Untergrund wie beispielsweise Schnee- oder Meeresoberfläche).

In diesem Sinne besonders gefährdend sind Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Seefahrt,

im Baugewerbe und Handwerk (z. B. Dachdecker, Zimmerleute, Stahlbauschlosser, Schweißer an Brücken), im Straßenbau sowie als Bademeister und Bergführer. Darüber hinaus gibt es aber noch andere gefährdete Berufsgruppen, die viele Tätigkeiten im Freien ausüben.

Heller Hautkrebs als Berufskrankheit

Bereits 1992 wurde UV-Strahlung durch die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) als Klasse-1-Karzinogen eingestuft. Dies ist die höchste Klasseneinteilung, vergleichbar wie für Asbest oder Tabak.

Der Zusammenhang zwischen UV-Bestrahlung und einigen Arten des „weißen“ (nicht-melanozytären) Hautkrebses ist wissenschaftlich eindeutig belegt. Der Gesetzgeber hat deshalb mit Wirkung vom 01.01.2015 eine neue Berufskrankheit in die Berufskrankheitenliste aufgenommen, die BK-Nr. 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“. Damit ist die Anerkennung als Berufskrankheit möglich, wenn die medizinischen und arbeitstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Anerkennung der Berufskrankheit Nr. 5103 liegen dann vor, wenn die Hautkrebserkrankung auf arbeitsbedingte Einwirkungen der UV-Strahlung



zurückzuführen ist. Entscheidend dabei ist, dass zur privaten Sonnenbelastung attributiv wenigstens 40 Prozent der UV-Belastung durch arbeitsbedingte Einwirkungen hinzukommen. Aufgrund von Studien kommt es ab diesem Bereich der arbeitsbedingten Einwirkungen zu einer Risikoverdopplung für eine Hautkrebskrankung. Deshalb ist es im Ermittlungsverfahren zur Anerkennung der Berufskrankheit Nr. 5103 sehr wichtig, alle arbeitsbedingten Einwirkungen durch natürliche UV-Strahlung zu ermitteln.

Andere Hautkrebskrankungen, wie z. B. das maligne Melanom oder Basalzellkarzinome werden momentan nicht von der neuen BK-Nummer 5103 erfasst. Für eine Aufnahme in die Berufskrankheitenliste liegen derzeit noch keine ausreichend gesicherten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die ein im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhtes Erkrankungsrisiko belegen können.

Ob auch die UV-Bestrahlung durch künstliche Quellen (z. B. Schweißen) mit der Bestrahlung durch die Sonne in Beziehung gesetzt werden kann, wird zurzeit diskutiert.

Forschung und Messkampagne

Wer im Freien arbeitet, bekommt mehr Sonne und damit krebserzeugende UV-Strahlung ab als andere Beschäftigte. Wie stark sonnenbelastet welche Berufe tatsächlich sind, darüber fehlen bislang präzise Angaben. Diese Wissenslücke hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) nun geschlossen. Im Rahmen eines Forschungsprojektes hat es detaillierte Belastungsdaten für die verschiedensten Tätigkeiten in Außenbereichen gesammelt und ausgewertet. Das Forschungsprojekt GENESIS-UV (von GENERation and Extraction System for Individual exposSure) ist eine Untersuchung im Auftrag von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, d. h. den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

An diesem Forschungsprojekt beteiligte sich auch die Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Sie widmete sich der Berufsgruppe der Sportlehrer. So nahmen im Jahr 2016 Sportlehrer unterschiedlichster Schulen aus ganz Sachsen-Anhalt an dem Forschungs-

projekt teil. Mit einem Messinstrument, dem sogenannten Dosimeter, wurden die vorhandenen UV-Expositionen bei der Arbeit gemessen. Diese Dosimeter wurden über Monate hinweg während der Arbeit am Körper getragen und zeichneten so die tatsächlichen Belastungen durch die Sonneneinstrahlung auf.

Erstes Ergebnis dieses bundesweiten Forschungsprojektes vieler Berufsgruppen war: Über die Sommermonate ist die Belastung verschiedener Berufsgruppen so unterschiedlich wie ihre Arbeit. So sind beispielsweise Beschäftigte in Steinbrüchen oder im Kanalbau nahezu dreimal so stark UV-belastet wie Personen, die im Ackerbau oder zu Fuß in der Postzustellung tätig sind (s. Abb. 1). Der Projektleiter und IFA-Strahlungsexperte Dr. Marc Wittlich: „Einige Ergebnisse haben uns wirklich überrascht. So ist zum Beispiel die Belastung auf dem Bau sehr verschieden, je nachdem ob Dächer gedeckt oder Gerüste gebaut werden.“ Die Gründe hierfür gelte es jetzt genau zu beleuchten. Wittlich: „Klar ist aber: Bei allen beobachteten Beschäftigten ist die Belastung so hoch, dass etwas getan werden muss.“ Maßgeschneiderte Prävention ist deshalb notwendig.

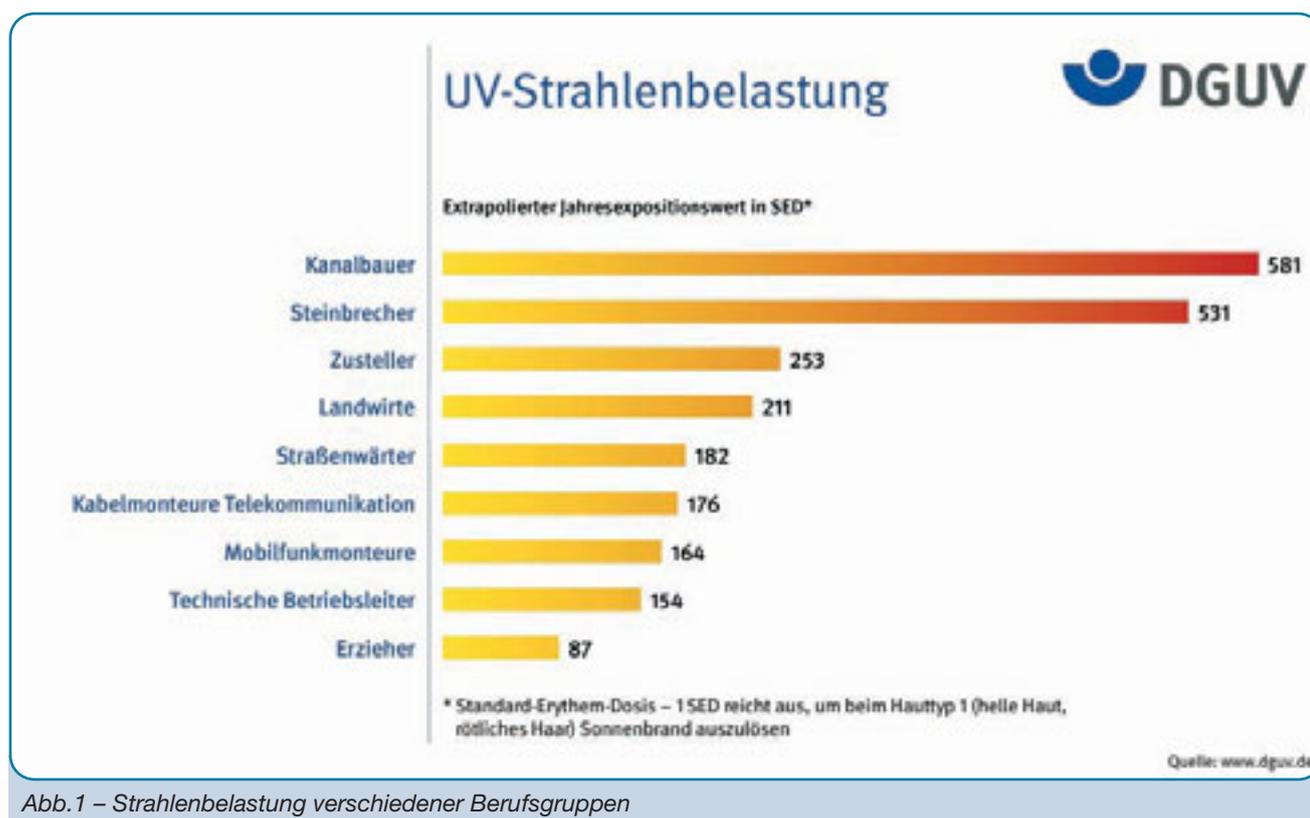


Abb. 1 – Strahlenbelastung verschiedener Berufsgruppen

Sonnenschutz – Herausforderung für die Prävention

Während der letzten 20 Jahre hat sich die Anzahl der Neuerkrankungen für den Hautkrebs, der ohnehin schon die große Mehrheit aller Krebsarten ausmacht, in den EU-Mitgliedsstaaten mehr als verdoppelt. Weiterhin sind etwa 2,5 Mio. Beschäftigte berufsbedingt häufig bis zu acht Stunden und länger der solaren UV-Strahlung ausgesetzt. Hautkrebs durch UV-Strahlung stellt damit eine große Herausforderung für die Prävention dar.

Bei den Schutzmaßnahmen, die Arbeitgeber ergreifen müssen, haben technische und organisatorische Lösungen gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Vorrang (s. Abb. 2). „Dazu zählen zum Beispiel der Einsatz von Sonnensegeln oder die Verlagerung der Arbeit in Zeiten mit geringerer UV-



Schutzmaßnahmen (vom Unternehmer zu treffen)

⇨ Technisch-Organisatorisch-Persönlich (TOP-Prinzip)

Substitution

Prüfen, ob ersetzbar (Sonne weg ?)



Technische Maßnahmen

Immissionsvermeidung (Sonne fernhalten !)



Organisatorische Maßnahmen

wie Vermeiden unnötiger belastender Tätigkeiten



Personenbezogene Maßnahmen

z.B. Verwenden von Hautschutzmitteln mit hohem Lichtschutzfaktor

Abb. 2 – Maßnahmenhierarchie für besondere Schutzmaßnahmen



Belastung, wie am frühen Morgen oder späten Nachmittag“, sagt Bernhard Arenz, Präventionsleiter der Berufsgenossenschaft für die Bauwirtschaft (BG BAU). „Reicht das nicht aus, ist auf jeden Fall körperbedeckende Kleidung plus Kopfschutz notwendig“, erklärt Reinhold Knittel, Sprecher der Geschäftsführung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Sonnenschutzmittel sollten dann verwendet werden, wenn anderer Schutz nicht möglich ist, und sie müssen einen hohen Lichtschutzfaktor haben. Wenn Beschäftigte weiterhin gefährdend tätig sind, muss der Arbeitgeber besondere Schutzmaßnahmen treffen.



Um zu ermitteln, welche Maßnahmen wirklich sinnvoll und zielführend sind, sollte die vorhandene Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 ArbSchG) herangezogen werden. Dabei ist die Hierarchie des TOP-Prinzips anzuwenden: technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen. Vorrang haben dabei technische Schutzmaßnahmen. Lassen sich diese nicht umsetzen, so sind zunächst organisatorische Maßnahmen zu wählen und als letztes Mittel ergänzend persönliche Schutzmaßnahmen.

Technische Maßnahmen können bspw. die Bereitstellung von Unterstellmöglichkeiten (auch für Pausen) oder die Ausstattung von Arbeitsbereichen mit großen Sonnenschirmen, Sonnensegeln o. Ä. sein.

Zu den organisatorischen Maßnahmen gehört die Information über mögliche Gefahren und Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Unterweisung, die Ausführung von Tätigkeiten möglichst im Schatten, die zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes in der Sonne, insbesondere das Meiden der Mittagszeit sowie körperlich anstrengende Arbei-

ten morgens oder nachmittags ausführen zu lassen. Darüber hinaus ist die Bereitstellung von UV-Schutzmitteln (z. B. Creme, Lotion, Spray) mit einem ausreichend hohen Lichtschutzfaktor (mindestens LF 30) durch den Arbeitgeber erforderlich. Damit können die von der Kleidung nicht bedeckten Körperteile (z. B. Gesicht, Hände) durch Auftragen zumindest bedingt geschützt werden. Das UV-Schutzmittel sollte unbedingt schweißfest sein.

Personenbezogene Maßnahmen können das Tragen körperbedeckender Bekleidung (lange Hosen, langärmeliges Hemd/ Shirt) sowie einer geeigneten Kopfbedeckung sein, die einen ausreichenden Schutz vor UV-Strahlung gewährleisten (auf Nacken- und Ohrenschutz achten). Spezielle UV-Schutz-Kleidung ist i.d.R. nicht erforderlich. Die Benutzung einer den Arbeitsbedingungen entsprechenden Sonnenbrille gehört ebenfalls dazu. Darüber hinaus muss das zur Verfügung gestellte UV-Schutzmittel bei Tätigkeiten mit solarer Exposition regelmäßig genutzt werden.

Weitere Informationen zu geeigneten Schutzmaßnahmen enthält die DGUV Information 203-085 „Arbeiten unter der Sonne“ (<http://publikationen.dguv.de>) sowie die Veröffentlichung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) „Schutz vor solarer UV-Strahlung – Eine Auswahl von Präventionsmaßnahmen“ (www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Fokus).

Matthias Käsebier

Quellen:

- Wittlich, M.: UV-Strahlung im Freien. Technische Sicherheit Bd. 5 (2015) Nr. 7/8 – Juli/August, S. 51–54
- Wittlich, M.: Technische Information zur Ermittlung in Berufskrankheiten (BK-)fällen vor dem Hintergrund der neuen Berufskrankheit mit der BK-Nr. 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“, Stand 09.2015
- DGUV-Arbeitshilfe „Hautkrebs durch UV-Strahlung“ – Eine Hilfestellung für die UV-Träger, Stand 25.09.2013

UV-Belastung am Arbeitsplatz

Am Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) wird im Projekt GENESIS-UV untersucht, wie stark die UV-Belastung für verschiedene Berufsgruppen ist. Im Interview erklärt Projektleiter Dr. Marc Wittlich das Forschungsprojekt.

Herr Doktor Wittlich, wie funktioniert das System zur Messung der UV-Belastung?

Wir geben Beschäftigten eine Messeinheit an die Hand, die im Wesentlichen aus einem Tablet und einem Dosimeter besteht. Das Dosimeter tragen sie während der Arbeitszeit am linken Oberarm. Es misst sekundlich unter anderem die UV-Strahlung, der die Probanden ausgesetzt sind.

Worauf müssen die Betriebe achten, wenn sie an dem Projekt teilnehmen?

Glücklicherweise auf nahezu gar nichts. Die Arbeit soll wie immer ausgeführt werden, damit wir realitätsnahe Bedingungen erfassen. Das Dosimeter schränkt die Beschäftigten dabei nicht ein. Sie müssen das Gerät lediglich am Ende der Arbeitswoche an das Tablet anschließen und ihr Passwort eingeben, die Datenübertragung läuft dann voll automatisch ab. Es gibt auch nur wenige Tätigkeiten,

für die das Dosimeter nicht zugelassen ist. Dazu zählen zum Beispiel explosionsgefährdete Bereiche, also etwa Gaspipelines.

Welche Arbeitsplätze untersuchen Sie?

Das ist vielleicht der spannendste Aspekt der Untersuchung: Wir untersuchen nicht nur Berufe wie Dachdeckerin und Dachdecker, von denen wir schon wissen, dass sie gefährdet sind. Wir wollen mehr über Arbeitsplätze und einzelne Tätigkeiten herausfinden, deren Belastung wir noch nicht genau kennen. Dabei treten auch hin und wieder Überraschungen auf. Unsere bisherigen Ergebnisse zeigen etwa, dass Beschäftigte im Kanalbau oder im Steinbruch stärker belastet sind als viele andere Berufsgruppen, auch in der Baubranche.

Wie könnten sich die Ergebnisse des Projektes in der Praxis nutzen lassen?



Dr. Marc Wittlich, Leiter des Forschungsprojekts GENESIS-UV am IFA der DGUV.

Unsere Daten eignen sich besser dazu, Gefahren durch UV-Strahlung vorherzusagen als bloße Wetterbeobachtung. Den sogenannten UV-Index etwa, der bei einigen Wettervorhersagen angegeben wird, empfiehlt die DGUV nicht als Instrument für die Prävention.

Wir werden ausgehend von unseren Ergebnissen Vorschläge für den UV-Schutz entwickeln – gemäß dem TOP (Technisch-Organisatorisch-Persönlich)-Prinzip und an die jeweilige Situation angepasst. Wir erhoffen uns große Fortschritte bei den Schutzmaßnahmen. Ein Ziel ist es beispielsweise, den Beschäftigten entsprechenden Schutz und dabei möglichst angenehme Arbeitskleidung zu gewähren. Weitere Informationen und bisherige Ergebnisse des Projektes GENESIS-UV sind auf der Internetseite der DGUV zu finden (www.dguv.de/genesis).

Quelle: aus „Arbeit & Gesundheit“, Ausgabe 3/2017



Hautkrebs selbst früh erkennen

Es gibt verschiedene Hautkrebsarten, die unterschiedlich behandelt werden müssen. Eines gilt aber für alle Krebsarten: Je früher sie erkannt werden, desto größer sind die Heilungschancen und umso schonender kann ggf. die Behandlung vorgenommen werden.

Unter dem Begriff Hautkrebs werden verschiedene Krebserkrankungen der Haut zusammengefasst, die in vielfältigen Erscheinungsformen auftreten. Unterschieden werden der sogenannte schwarze Hautkrebs (malignes Melanom) und der helle Hautkrebs. Zu letzterem zählen das Basalzellkarzinom und das Plattenepithelkarzinom, daneben gibt es noch einige weitere sehr seltene Hautkrebsformen.

Die Häufigkeit von Hautkrebs steigt seit einigen Jahrzehnten stetig an. Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge treten weltweit jedes Jahr zwei bis drei Millionen neue Fälle von hellem Hautkrebs sowie mehr als 250.000 neue Fälle von malignem Melanom auf. Allein in Deutschland erkranken nach Angaben der Deutschen Krebsgesellschaft jährlich etwa 200.000 Menschen an Hautkrebs, allein mehr als 20.000 Diagnosen an einem malignen Melanom.

Eine frühe Erkennung eines Hautkrebses ist daher besonders wichtig, denn dann bestehen grundsätzlich für alle Arten sehr hohe Heilungschancen. Wichtigste Hilfe hierbei ist die eigene Beobachtungsgabe, denn: Hautkrebsvorstufen sind sichtbar und zum Teil auch tastbar.

Über regelmäßige Selbstuntersuchungen der eigenen Haut können Sie frühzeitig entdecken, wo neue Hautveränderungen auftreten und vorhandene Leberflecken gewachsen sind. Nutzen Sie das Tageslicht, damit Ihnen nichts entgeht. Ein Spiegel kann helfen, sonst nicht so gut zu sehende Hautstellen anzuschauen. Sie können auch ihre Partnerin oder Ihren Partner bitten sich an der Überprüfung zu beteiligen. Denken Sie bei Armen und Beinen auch daran, zwischen den Fingern und Fußzehen sowie an den Fußsohlen nachzuschauen.

Pigmentmale, auch Muttermale oder Leberflecke genannt, sind an sich harmlos, sie können von Geburt an bestehen oder sich im Lauf des Lebens entwickeln. Trotzdem kann sich aus ihnen

ein bösartiger Hauttumor entwickeln. Daher besteht die Empfehlung, ab dem 35. Lebensjahr die Haut und alle Leberflecken regelmäßig im Rahmen des gesetzlichen Hautkrebscreenings alle 2 Jahre anschauen zu lassen.

ABCDE-Regel für die Selbstuntersuchung

Hautkrebs kann sehr unterschiedlich aussehen. Die typische „Blickdiagnose Hautkrebs“ gibt es deshalb nicht. Verändert sich aber ein über Jahre gleich gebliebener Leberfleck oder treten neue Leberflecke auf, sollten diese beobachtet und einem Hautarzt vorgestellt werden. Um einen Leberfleck richtig einzuschätzen, hilft die ABCDE-Regel. Wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft, sollten Sie den Leberfleck Ihrem Arzt zeigen:

A wie Asymmetrie – ungleichmäßige, asymmetrische Form: Ein neuer dunkler Hautfleck ist ungleichmäßig geformt – das heißt nicht gleichmäßig rund, oval oder länglich. Außerdem ist es möglich, dass sich die Form eines bereits vorhandenen Flecks verändert hat.



B wie Begrenzung – verwaschene, gezackte oder unebene und raue Ränder: Ein dunkler Hautfleck hat verwischte Konturen oder wächst ausgefranst in den gesunden Hautbereich.

C wie colour (Farbe) – unterschiedliche Färbungen, hellere und dunklere Flecken in einem Mal: Achten Sie auf einen Fleck, der nicht gleichmäßig in der Farbe, sondern vermischt ist mit Rosa, Grau oder schwarzen Punkten. Er weist auf ein malignes Melanom hin und sollte grundsätzlich ärztlich untersucht werden. Dasselbe gilt für krustige Auflagen.

D wie Durchmesser – der Durchmesser ist an der breitesten Stelle größer als fünf Millimeter: Pigmentmale, die größer als fünf mm im Durchmesser sind oder eine Halbkugelform haben, sollten kontrolliert werden.

E wie Evolution – Veränderung eines Pigmentmales innerhalb der letzten 3 Monate sollten von ärztlicher Seite kontrolliert werden.

Zusätzlich Faktoren, die aufmerksam machen sollten, sind Größenzunahme und Formveränderung vorhandener Leberflecken, Juckreiz und Blutung aus einem Mal. Bei solchen Auffälligkeiten, die einen verunsichern, sollte

möglichst schnell ein Hautarzt aufgesucht werden. Hier gilt das Motto: Lieber einmal unnötig zum Arzt gehen, als zu spät.

Hautkrebs-Screening

Ab einem Alter von 35 Jahren haben gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf ein Hautkrebs-Screening, das bei entsprechend qualifizierten Haus- und Hautärzten erfolgt. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen. Alle zwei Jahre kann diese Untersuchung wiederholt werden. Viele Krankenkassen bieten die Untersuchung auch öfter und bereits für jüngere Patienten an. Das Screening, das die Selbstuntersuchung nicht ersetzt, sondern ergänzt, verfolgt das Ziel, die drei Hautkrebserkrankungen malignes Melanom, Basalzellkarzinom und Plattenepithelkarzinom so frühzeitig zu erkennen, dass sie noch keine Bedrohung für das Leben darstellen. Denn so steigen die Heilungschancen, aufwendige Operationen und Behandlungen können ggf. verhindert, Ängste und Leid der Betroffenen verringert werden. Auch die Belastung des Gesundheitssystems lässt sich dadurch reduzieren.

Die gesamte Untersuchung dauert etwa eine Viertelstunde. Vor dem Screening sollten Sie Nagellack von Finger- und Zehennägeln entfernen, da Hautkrebs auch unter den Nägeln entstehen kann. Körperschmuck wie Ohrstecker oder Piercings können das Erkennen kleiner Veränderungen ebenfalls erschweren. Verzichten Sie zudem auf Makeup und aufwendige Frisuren. Zu Beginn der Untersuchung erkundigt sich Ihr Arzt nach Ihrem gesundheitlichen Zustand und Ihren Vorerkrankungen. Außerdem stellt er Risikofaktoren fest. Dann inspiziert er ausführlich die ganze Haut.

Darüber hinaus bieten heute viele Hautärzte eine Hautkrebsvorsorge mittels computergestützter, digitaler Auflichtmikroskopie an. Mit der Methode können sie Hautstellen mit starker Vergrößerung unter die Lupe nehmen und die Bilder auf dem Computer speichern, was die Verlaufskontrolle in vielen Fällen erleichtert. Die Untersu-



chung zählt jedoch nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Umfang der Hautkrebsvorsorge und muss daher in der Regel selbst bezahlt werden.

Der Hautarzt hilft

Die Angst vor Hautkrebs ist belastend. Dieser Leidensdruck verschwindet aber umso früher, je schneller ein Hautkrebscheck erfolgt und Klarheit erlangt wird. Wenn doch eine Hautkrebsform entdeckt werden sollte, sind Sie beim Hautarzt in den besten Händen.



Der Hautarzt wird sich von Ihnen genau schildern lassen, was Sie beobachtet haben. Danach wird er sich das Hautmal selbst ansehen, einmal mit bloßem Auge, zusätzlich aber auch mit einer Art Lupe, dem Dermatoskop, um sich ein noch besseres Bild machen zu können. Sieht ein Mal auffällig aus, obwohl es keinen Verdacht auf einen



Hautkrebs gibt, wird der Hautarzt gegebenenfalls davon ein Foto machen und Sie für eine Kontrolluntersuchung wieder einbestellen. Zusätzlich sollten Sie den Befund ebenfalls beobachten, damit Sie bei neuen Veränderungen gleich zum Arzt gehen können. In solchen Fällen sollten Sie nicht warten, bis der Kontrolluntersuchungstermin ansteht.

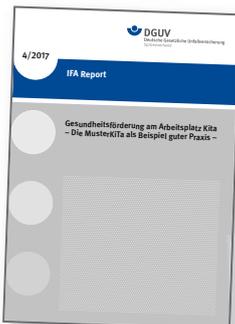
Wird eine Hautkrebserkrankung diagnostiziert und besteht dabei der Verdacht, dass diese ggf. arbeitsbedingt verursacht ist, meldet der Arzt die Erkrankung über eine Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Ist eine Anerkennung als Berufskrankheit möglich, werden alle weiteren Leistungen durch die gesetzliche Unfallversicherung übernommen und koordiniert.

Quelle: Patientenratgeber Hautkrebs – Deutsche Krebsgesellschaft e. V.

Informationen für Kita und Schule

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.

Die Arbeit in Kitas ist häufig schwierig. Ungünstige Arbeitsbedingungen, wie Lärm, schlechte Raumluft und fehlende Ergonomie haben Einfluss auf die Gesundheit und Arbeitszufriedenheit der Erzieherinnen und Erzieher. Das IFA der DGUV hat gemeinsam mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz den Nachweis in einem Praxisprojekt erbracht: Laut IFA-Report 4/2017 „**Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz Kita – Die MusterKita als Beispiel guter Praxis**“ fördern schon einfache und kostengünstige Maßnahmen Gesundheit und Motivation im Kita-Team und schaffen damit auch ein gesundes und lernförderliches Umfeld für die Kinder. (<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 12617)



An den Beispielen Essen in der Gruppe, zu Bett bringen, Spielen, Wickeln, Ankleiden und Kochen mit Kindern zeigt ein Kurzfilm „**Beim Heben, Tragen oder Bücken – achten Sie auf Ihren Rücken!**“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, wie Belastungen pädagogischer Fachkräfte in Kitas durch falsches Heben und Tragen von Kindern reduziert werden können. (<http://bildung.ukrlp.de>, Webcode: b1056)

Die BZgA hat ein hilfreiches Merkblatt für Eltern „**So gelingt’s: Stress- und schmerzarmes Impfen**“ herausgegeben. Es kann dazu beitragen, Kindern und auch Erwachsenen das Impfen zu erleichtern. (www.bzga.de, Infomaterialien, Impfungen und persönlicher Infektionsschutz, Impfen)



Je eher **Kinder den sorgsamsten Umgang mit der Sonne lernen**, umso selbstverständlicher wird er für sie. Bereits die Jüngsten sollen auf die Gefahren, die

von der UV-Strahlung der Sonne ausgehen, aufmerksam gemacht und über Schutzmöglichkeiten informiert werden. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat in Zusammenarbeit mit Dermatologen für die als Multiplikatoren wirkenden Erzieher und Lehrer die **Unterrichtsmaterialien „Sonne – Ich passe auf!“** entwickelt und stellt diese zum Download zur Verfügung. Dabei gibt es jeweils spezielle Materialien (Broschüren, Malblätter, Arbeitsblätter, Handreichungen, Poster) für Kindertagesstätten, Grundschulen und Sekundarschulen. (www.bfs.de, Mediathek, Unterrichtsmaterial, „Sonne – aber sicher!“)

Sinkende Schülerzahlen, aktuelle Zuwanderungsereignisse, eine heterogene werdende Schülerschaft, neue Lern- und Schulformen, die Entwicklung inklusiver Lernsettings, Profilbildung an Schulen und das Werben um Schüleranzahl führen zu einem Wandel in der kommunalen Schullandschaft. An den Schulen sind diese Prozesse zusätzlich zum „Alltagsge-

schäft“ umzusetzen. Insgesamt lässt Wandel sich nicht verordnen, sondern muss in der Schule vor Ort bewältigt und gestaltet werden. Dies stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Hierzu gibt die Broschüre „**Wandel in der Schule aktiv gestalten**“ der Unfallkasse NRW eine Hilfestellung. (www.unfallkasse-nrw.de, Webcode: S0147, PIN 74)



Die „**Checkliste Barrierefreiheit an Schulen**“, eine Bekanntmachung vom 1.12.2015, ist auf dem Bildungsserver Sachsen-Anhalt zu finden. (www.bildung-lsa.de, Themen, Barrierefreiheit)



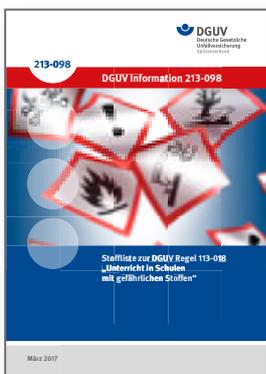
Lehrkräfte müssen umfassend mit den Grundlagen von Inklusion und Integration vertraut sein. Weitere Anregungen hierzu erhalten Sportlehrkräfte in der Broschüre

„**Gemeinsames Lernen im Schulsport – Inklusion auf den Weg gebracht Band 2 – Praxisbeispiele**“ der Unfallkasse NRW. Der Band 2 widmet sich der konkreten praktischen Ausgestaltung von zeitgemäßen Schulsportangeboten mit heterogenen Lerngruppen und ergänzt so den Band 1 „Grundlagen“. (www.unfallkasse-nrw.de, Webcode: S0147, PIN 72)

Der **Unterrichtsraum im Informationsportal „Sichere Schule“** zeigt, wie ein moderner Unterrichts- bzw. Lernraum gut gestaltet werden kann. Er ist jetzt auch mit dem Smartphone oder dem Tablet mobil erreichbar. Die **mobile Version** gab es bislang nur für



die **Sporthalle**, nun ist sie neben dem **Unterrichtsraum** auch für die **Aula** verfügbar. Interessierte können sich dort über baurechtliche und ausstattungs-technische Anforderungen schulischer Veranstaltungsstätten und ihren sicheren Betrieb informieren. (www.sichere-schule.de)



Der zuständige Fachbereich der DGUV hat als Ergänzung zur bestehenden Regel „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“ (DGUV Regel 113-018,

bisher BG / GUV-SR 2003) eine neue Information „**Stoffliste zur DGUV Regel 113-018 „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“**“ (DGUV Information 213-098) erstellt. Die Information enthält eine Stoffliste mit Angaben zur Einstufung, zu Grenzwerten, zur Aufbewahrung und zu Verwendungsbeschränkungen von schulrelevanten Stoffen und wird nur als Online-Fassung in der „DGUV Datenbank Publikationen“ herausgegeben. Die bislang bereitgestellte Stoffliste zur Regel (DGUV Regel 113-019, bisher BG / GUV-SR 2004) wurde zurückgezogen. (<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 213-098)

Das Portal „Nachwuchskicker-VBG“ bietet Jugendlichen und Trainern Tipps zu Training und Ausrüstung, Fußball-News sowie Informationen zur **Verbeugung von Sportverletzungen**. Ziel ist es die Jugend



zu sensibilisieren, um Unfälle im Fußball zu reduzieren. Unter Trainingstipps finden sich bspw. 2 Broschüren „**Trainingsübungen**“ sowie „**Training und Übungen sicher leiten**“. (www.vbg.de/nachwuchskicker)

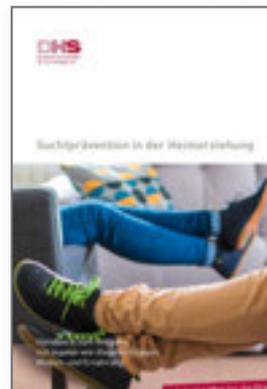
Im **Internetportal „Lernen und Gesundheit“** der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue Medien angeboten:

- Primarstufe, Verkehrserziehung, Gut sichtbar (aktualisiert, Webcode: lug919479)
- Primarstufe, Natur, Umwelt, Technik, Brandschutz (aktualisiert, Webcode: lug907889)
- Primarstufe, Gesunde Ernährung, Gesundes Frühstück (aktualisiert, Webcode: lug886391)
- Sekundarstufe II, Medienkompetenz, Soziale Netzwerke (aktualisiert; Webcode: lug884496)
- Sekundarstufe II, Medienkompetenz, VideoAnt, SoundCloud & Co. (aktualisiert; Webcode: lug1032966)
- Sekundarstufe II, Sozialkunde/Powi, Gesetzliche Unfallversicherung (aktualisiert, Webcode: lug873404)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Manipulation von Schutzeinrichtungen (Webcode: lug1001361)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Augenschutz (Webcode: lug1001392)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Küche: Schneiden ohne Risiko (Webcode: lug1001421)



Die BZgA hat im Rahmen der Suchtprävention für Jugendliche zwei neue Broschüren „**Alkohol – Die Fakten. Was du über Alkohol wissen solltest.**“ und „**Alkohol? Kenn dein Limit. – 100 % Geschmack. 0 % Alkohol.**“ veröffentlicht. Die erste Broschüre stellt den Jugendlichen die wichtigsten

Informationen und Fakten rund um das Thema Alkohol in abwechslungsreicher Art und Weise zur Verfügung. Die zweite Broschüre enthält Rezepte für alkoholfreie Cocktails und warme Wintergetränke im mehrseitigen Postkartenformat. (www.bzga.de, Infomaterialien, Alkoholprävention, Alkohol? Kenn dein Limit – Jugendliche)



Mit dem Handbuch „**Suchtprävention in der Heimerziehung**“ der BZgA werden Pädagogen der stationären Jugendhilfe angesprochen. Ihnen sollen damit Informationen zum

Thema – Umgang mit legalen und illegalen Drogen, Medien und Ernährung näher gebracht werden. (www.bzga.de, Infomaterialien, Suchtvorbeugung, Titel Handbuch)



Einen Überblick über die duale Berufsausbildung enthalten zwei Broschüren des Bundesforschungsministeriums „**Duale Berufsausbildung sichtbar gemacht**“ (Broschüre mit USB-Stick sowie Foliensatz der Schaubilder) Wie funktioniert eigentlich die duale Ausbildung? Welche Institutionen tragen zu ihrem erfolgreichen Gelingen bei? Welche Vorteile bietet sie? Welche Herausforderungen sind künftig zu meistern? Auf diese und andere Fragen zur dualen Berufsausbildung in Deutschland gibt die Broschüre eine Antwort. (www.bmbf.de, Service, Publikationen, Suche: duale)

Rainer Kutzinski

Vorstand und Vertreterversammlung der Unfallkasse neu gewählt

Alle sechs Jahre finden in Deutschland die Sozialwahlen statt. Versicherte sowie Arbeitgeber können hierbei bestimmen, wer ihre Interessen in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung vertreten soll. Offizieller Wahltermin der Sozialwahl 2017 war der 31. Mai 2017.

Auf der Grundlage der Wahlordnung für die Sozialversicherung wurde bei jedem Unfallversicherungsträger ein Wahlausschuss errichtet, der die Sozialwahl vorbereitet und durchführt.

Der bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt gebildete Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 14.12.2016 fest, dass für die Wahl zur Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt eine Wahlhandlung unterbleibt, weil sowohl in der Gruppe der Versicherten als auch in der Gruppe der Arbeitgeber jeweils nur eine Vorschlagsliste eingereicht und zugelassen wurde und in der jeweiligen Vorschlagsliste nicht mehr Bewerber genannt sind, als Mitglieder für die Vertreterversammlung zu wählen sind. So kam es am 31. Mai 2017 bei der Unfallkasse zu einer so genannten Friedenswahl. Das

heißt, die für die Vertreterversammlung benannten Kandidatinnen und Kandidaten gelten als gewählt, ohne dass tatsächlich eine Wahlhandlung erfolgt.

Das endgültige Wahlergebnis mit den Namen aller Mitglieder der Vertreterversammlung sowie des Vorstandes wird in der Ausgabe 4-2017 des „Sicherheitsforums“ veröffentlicht.



Die neue Vertreterversammlung trat am 11.07.2017 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und wählte ihren Vorsitz und den Stellvertreter. Neuer Vorsitzender ist Uwe Dressel (links), zu seinem Stellvertreter wurde Kurt Hambacher gewählt.



Aus den Reihen der Vertreterversammlung wurden die Mitglieder des neuen Vorstandes gewählt. Dieser trat ebenfalls am 11.07.2017 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählte Peter Kunert (Foto) zum Vorsitzenden und Detlef Schulze zum stellvertretenden Vorsitzenden.



Im Blickpunkt: Das Verfahren bei Berufskrankheiten

Millionen Menschen gehen jeden Tag zur Arbeit. Einige werden im Laufe ihres Berufslebens krank. Woran kann das liegen – an der Arbeit? Dass bestimmte Erkrankungen in bestimmten Berufen häufiger vorkommen, ist bekannt. Doch handelt es sich dann gleich um einen Berufskrankheit?

Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, dass die berufliche Tätigkeit die Ursache für den eingetretenen Gesundheitsschaden ist. So fällt die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall in der Regel leicht, weil eindeutig abgegrenzt werden kann, ob sich der Unfall bei einer beruflichen Tätigkeit oder im privaten Bereich ereignet hat.

Bei Berufskrankheiten dagegen sind nicht selten umfangreiche Ermittlungen durchzuführen, die weit in die Vergangenheit reichen können, insbesondere dann, wenn die Ursache der Erkrankung viele Jahre zurückliegt (etwa durch Umgang mit Lärm oder Asbest) oder der Arbeitsplatz schon lange nicht mehr existiert.

Was ist eigentlich eine Berufskrankheit?

Als Berufskrankheiten kommen nur Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen

verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Ursache dafür können verschiedenste gesundheitsschädliche Einwirkungen sein, z. B. durch bestimmte Chemikalien, physikalische Einwirkungen wie Druck, Vibrationen oder das Tragen schwerer Lasten und das Arbeiten unter Lärm oder Staub.

Nach dem Gesetz gilt eine Erkrankung erst dann als Berufskrankheit, wenn sie in der sogenannten Berufskrankheiten-Liste, einer Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), aufgeführt ist. Die BKV in der jetzigen Fassung umfasst derzeit 80 Berufskrankheiten. Über die Aufnahme von Krankheiten in die Berufskrankheiten-Liste entscheidet die Bundesregierung. Beraten wird die Bundesregierung dabei von einem Sachverständigenbeirat aus Wissenschaftlern, staatlichen Gewerbeärzten und Werks- bzw. Betriebsärzten. Die gesetzliche Unfallversicherung wirkt in diesem Beirat mit.

Ist eine Erkrankung nicht in dieser Liste verzeichnet oder erfüllt sie nicht die



dort genannten Voraussetzungen, gibt es die Möglichkeit, in Einzelfällen eine Erkrankung „wie eine Berufskrankheit“ anzuerkennen. Dazu müssen allerdings neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft darüber vorliegen, dass eine bestimmte Personengruppe in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung durch ihre berufliche Tätigkeit den besonderen schädigenden Einwirkungen ausgesetzt ist. Die bloße Verursachung einer Krankheit durch die berufliche Tätigkeit reicht also allein nicht aus für die Anerkennung als Berufskrankheit.



Meldung von Berufskrankheiten

Ärzte und Arbeitgeber sind verpflichtet, bei einem Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit eine entsprechende Meldung zu machen (Anzeige bei Verdacht einer Berufskrankheit) – ähnlich wie eine Unfallanzeige nach einem Arbeitsunfall. Nach Eingang dieser Meldung nimmt der Unfallversiche-

Träger (Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse) Kontakt mit den Versicherten auf, um den gesamten Sachverhalt zu ermitteln. Dabei werden die Krankengeschichte und die Arbeitsvorgeschichte geklärt. Eine Arbeitsplatzbesichtigung und Messungen von Belastungen am Arbeitsplatz können zur Klärung beitragen.

Der Unfallversicherungsträger prüft dann, ob die Erkrankung durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde. Dafür kann ein fachärztliches Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich sein. Beteiligt am Verfahren ist auch der Gewerbearzt des jeweiligen Bundeslandes. Über das Ergebnis der Feststellungen werden die Versicherten dann informiert.

Liegt eine Berufskrankheit vor, besteht das vorrangige Ziel darin, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen der Berufskrankheit zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen, die von der medizinischen Versorgung bis hin zu beruflichen Maßnahmen reichen können. Verbleiben trotz qualifizierter Reha-Maßnahmen körperliche Beeinträchtigungen (mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent), erhält der Versicherte eine Rente. Über die Rentenzahlung entscheidet der Rentenausschuss des Unfallversicherungsträgers.

Handelt es sich dagegen nicht um eine Berufskrankheit, übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung diese Leistungen.

Lange Feststellungsverfahren

Die Befragung der Betroffenen durch den Unfallversicherungsträger, die Ermittlungen zur Arbeits- und Krankheitsvorgeschichte sowie ggf. die Begutachtung erfordern eine gewisse Zeit. Aber selbst in den Fällen, in denen aufwändige Ermittlungen zu den Arbeitsplatzverhältnissen in früheren Jahren notwendig sind, ist es das erklärte Ziel, dass Betroffene so schnell wie möglich vom Unfallversicherungs-



träger über das Ergebnis der Ermittlung, also die Anerkennung der Erkrankung als Berufskrankheit oder auch deren Ablehnung, informiert werden. Im Jahr 2014 geschah dies durchschnittlich nach sechs Monaten. Die Unfallversicherungsträger arbeiten daran, die Verfahrensdauer noch weiter zu verkürzen.

Anerkennung von Berufskrankheiten und Renten

Im Jahr 2016 wurden deutschlandweit fast 75.500 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit bei den Unfallversicherungsträgern gestellt. Dabei reicht oft ein rein vorsorglich geäußertes Verdacht eines Arztes bereits aus, um eine Anzeige auszulösen. Dieser Verdacht auf eine Berufskrankheit wurde im Jahr 2016 in 40.056 Fällen bestätigt. Das sind 50 Prozent der 80.029 entschiedenen Fälle. In den übrigen Fällen konnte der Verdacht auf eine Berufskrankheit von den Unfallversicherungsträgern auch nach eingehender Prüfung nicht bestätigt wer-

den, weil entweder keine Einwirkung eines berufskrankheitenspezifischen Stoffes, kein Zusammenhang zwischen Einwirkung und Krankheitsbild oder kein berufskrankheitenspezifisches Krankheitsbild vorlag.

Von den 40.056 Fällen, in denen die Unfallversicherungsträger 2016 den Verdacht auf eine Berufskrankheit bestätigt hatten, wurde 5.365 Erkrankten eine Rente gewährt. Bei 13 Prozent der Erkrankten war also die Minderung der Erwerbsfähigkeit so hoch, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rentenzahlung erfüllt waren. Die Mehrzahl der Berufskrankheiten sind allerdings leichter Art und bedingen keine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent.

Doch selbst wenn es nicht zur Rentenzahlung kommt, erhalten die Betroffenen selbstverständlich Leistungen ihres Unfallversicherungsträgers, z. B. Präventionsmaßnahmen, medizinische Versorgung, berufliche Wiedereingliederung usw. Jeder Versicherte erhält die erforderliche medizinische ambulante und, wenn notwendig, stationäre Versorgung.

Quelle: „Berufskrankheiten – Fragen und Antworten“ (DGUV – Publikation)

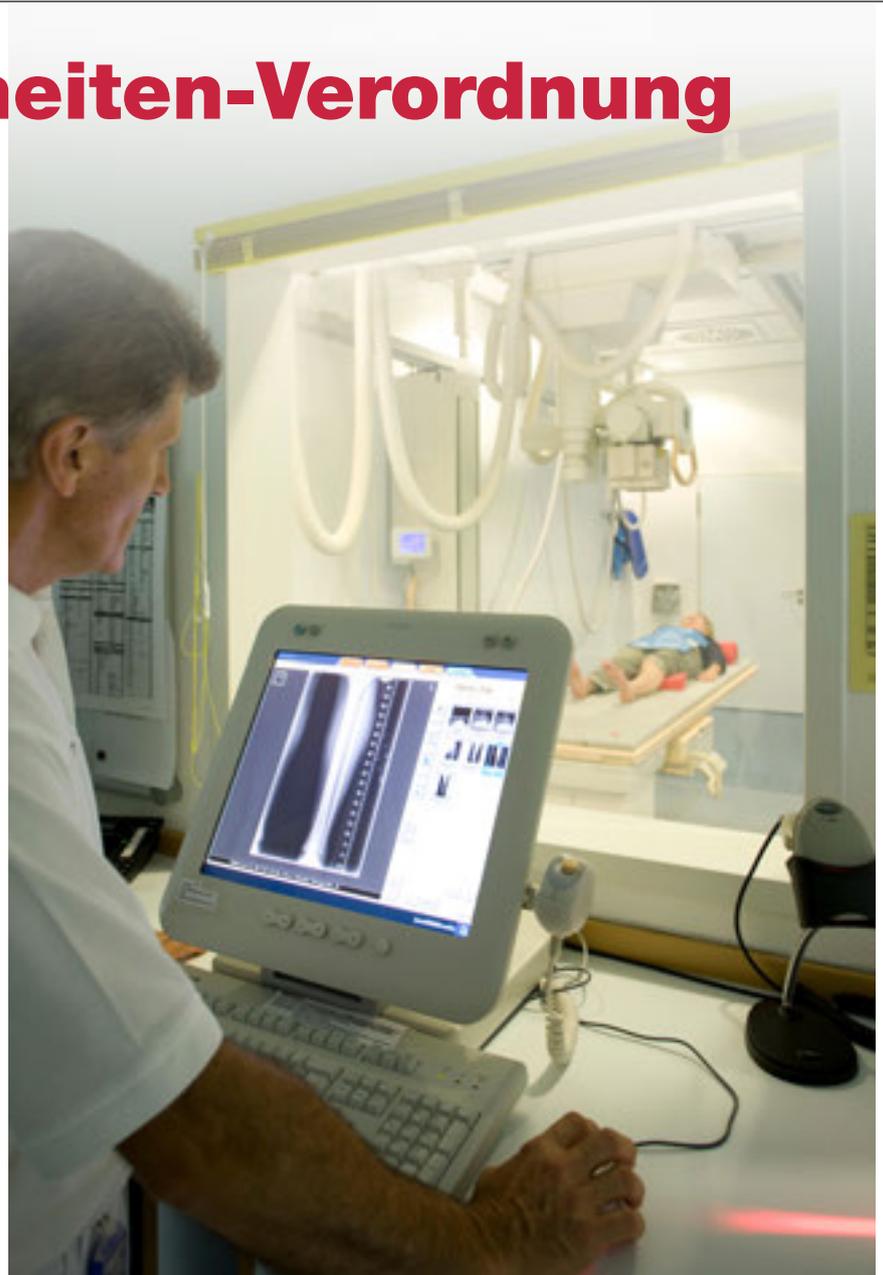
Berufskrankheiten-Verordnung geändert

Zum 01.08.2017 sind Änderungen in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) in Kraft getreten. Mit der Änderung wurden drei weitere Krankheiten in die Anlage 1 zur BKV aufgenommen sowie zwei Berufskrankheiten um weitere Krankheitsbilder erweitert. Die Anpassung der Verordnung sowie der Berufskrankheiten-Liste erfolgte aufgrund von neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis wissenschaftlicher Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „Berufskrankheiten“ (ÄSVB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Zu den neu aufgenommenen Krankheiten gehören:

- **BK-Nr. 1320:**
Die chronisch-myeloische oder chronisch-lymphatische Leukämie durch 1,3-Butadien, ein farbloses Gas, das insbesondere zur Weiterverarbeitung bei der Herstellung verschiedener Kunst-Kautschuksorten sowie in der Kunststoffindustrie verwendet wird.
- **BK-Nr. 1321:**
Harnblasenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). PAK entstehen arbeitsbedingt vor allem in Kokereien und Teerraffinerien, in der Elektrographitindustrie, im Straßenbau sowie bei der Schornsteinreinigung.
- **BK-Nr. 2115:**
Die Fokale Dystonie als Erkrankung des zentralen Nervensystems bei professionellen Instrumentalmusikern durch langjähriges Musizieren auf Musikinstrumenten und feinmotorische Tätigkeit hoher Intensität.

Weiterhin wurden zwei Berufskrankheiten erweitert: Die Berufskrankheit Nummer 4113 (Lungenkrebs durch PAK) um die Erkrankung „Kehlkopfkrebs“ und Berufskrankheit Nummer 4104 (Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs in Verbindung mit Asbest) um „Eierstockkrebs“.



Die fünf Erkrankungen konnten aufgrund der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Begründungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats bereits vor der Änderung der Verordnung als so genannte „Wie-Berufskrankheiten“ anerkannt werden.

Als Berufskrankheiten kommen nur Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Maß als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Liegt

eine Berufskrankheit vor, besteht das vorrangige Ziel darin, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen der Erkrankung zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die Unfallversicherung Leistungen von der medizinischen Versorgung, über Rehabilitation bis hin zur sozialen und beruflichen Reintegration.

Quelle: DGUV

Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf der größten Drehbühne Deutschlands

Der diesjährige Erfahrungsaustausch der Fachkräfte für Arbeitssicherheit im südlichen Sachsen-Anhalt fand im Mai in Oranienbaum statt. Zunächst drehte sich alles um die Beurteilung elektrischer Gefährdungen in Arbeitsstätten. Neben einer Besichtigung des Filmmuseums in Wolfen rundete eine Führung unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit im Anhaltischen Theater Dessau das Programm ab.

Der elektrische Strom als Gefährdungsfaktor: hierzu erläuterte Wolf Bönisch (Aufsichtsperson der Unfallkasse) praxisnah, welche Probleme bei der Beurteilung elektrischer Gefährdungen in Arbeitsstätten bzw. nach Auswertung von Arbeitsunfällen durch elektrischen Strom regelmäßig auftreten. Er verwies eindringlich darauf, dass es bei einer ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht, in Checklisten lediglich Kästchen anzukreuzen und auf die Verwendung von geprüften und gekennzeichneten elektrischen Betriebsmitteln zu verweisen.

Vielmehr sollte bei der Gefährdungsbeurteilung zwischen dem Schutz vor Körperdurchströmung, dem Schutz vor Auf- und Entladungen von Personen und dem Brandschutz unterschieden werden. D. h. die verantwortlichen

Arbeitgeber müssen bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung neben den entsprechenden Prüfindervallen auch auf die Beschaffenheit der Betriebsmittel bezüglich der Leitungsquerschnitte achten. Weitere Kriterien dabei sind: die Produktqualität, die Einsatzbedingungen, die Maßnahmen wie Erden, Ableiten, die Kleidungswahl und die Zusatzschutzmaßnahmen wie z. B. mobiler FI-Schutz oder den Einsatz von Brandschutzschaltern.

Elektrizität als Brandursache

Bei der Verlegung von Elektrokabeln kann es unbemerkt zu mechanischen und thermischen Beschädigungen kommen. Diese Schäden können Menschenleben fordern und Gebäudeschä-

den verursachen. Hauptursache von Bränden sind neben mangelhaften Leitungsquerschnitten sogenannte Störlichtbögen, welche bei Installationsfehlern oder bei losen Kontakten auftreten können. Und darüber hinaus auch die mangelhafte Produktqualität von Billigprodukten, z. B. bei Mehrfachsteckdosen und Kaffeemaschinen. Im Außenbereich sind das Überfahren von Kabeln, die UV-Strahlung oder Beschädigungen durch Nagetiere die Hauptquelle von Isolationsfehlern.

Etwas ausführlicher ging Herr Bönisch auf die sogenannten Brandschutzschalter ein. Neben einem FI-Schutzschalter zum Schutz vor direktem Berühren und Fehlerströmen bieten sie innovative Sicherheit durch Fehlersignalschalter als Zusatzfunktion. Dadurch können sie betriebsmäßig vorhandene Lichtbögen, z. B. bei Bohrmaschinen und Staubsaugern, zuverlässig von unerwünschten und gefährlichen Lichtbögen unterscheiden.

In den USA sind Brandschutzschalter seit vielen Jahren flächendeckend vorgeschrieben, in Deutschland werden sie für bestimmte Anwendungsfälle seit Februar 2016 gefordert. Verpflichtend ist die Installation für definierte Anwendungsbereiche, z. B. für holzverarbeitende Betriebe, Papier und Textilfabriken, starkfrequenzierte öffentliche Gebäude wie Museen, Bibliotheken, Galerien, Bahnhöfe und Flughäfen, in Schlaf- und Aufenthaltsräumen von Kindertagesstätten und in Seniorenheimen. Für den Einsatz von Brandschutzschaltern gilt die DIN VDE 0100-420.





Besichtigungen im Filmmuseum und Theater

Den Rest des Tages rundete eine Führung durch das Industrie- und Filmmuseum Wolfen ab. 90 Jahre nach der Gründung der Agfa Filmfabrik im Jahre 1909 ist diese zwar inzwischen abgewickelt und Teile davon haben sich neu strukturiert. Doch das wissenschaftliche Erbe lebt weiter und wird von einigen wenigen Enthusiasten für die Nachwelt bewahrt. Uns erwartete ein interessanter und historischer Einblick in die Produktions- und Arbeitsbedingungen im Zelluloidzeitalter.

In der damals größten europäischen Filmfabrik wurde aber nicht nur produziert, sondern auch geforscht. Um Chemiker und Physiker in die Anhaltinische Provinz zu locken, setzte die Agfa AG auf den Standortfaktor Kultur und baute 1927 ein Kulturhaus mit Theater für 800 Plätze, planierte Tennisplätze, errichtete ein Schwimmbad sowie betriebseigene Kindergärten und eigene Ferienheime. Die Investition zahlte sich aus, die Wolfener Wissenschaftler entwickelten 1936 den Agfa-colorfilm mit 250 verschiedenen Patenten, bei denen u. a. sogar Gold und Silber zum Einsatz kam.

Heute ist die Geschichte der Film-Rolle vorbei, die Bilder sind nicht mehr auf Zelluloid gebannt, sondern bestehen aus „Nullen und Einsen“. Im Jahre 2003 wurde das Traditionsunternehmen neu gegründet, es heißt nun ORWO Net und ist heute der bedeutendste Fotodienstleister Deutschlands. Das modern aufgestellte Labor ist in das „Zeitalter der digitalen Fotografie“ hin-

einwachsen, die Mitarbeiteranzahl beträgt über 300.

Der zweite Tag führte ins Anhaltische Theater nach Dessau. Wenige Stunden vor der Premiere zu „Faust. Der Tragödie erster Teil“ passt der Ausspruch des Altmeisters Goethe „Wer sichere Schritte tun will, muss sie langsam tun.“ wie die sprichwörtliche Faust aufs Auge.

Das Anhaltische Theater in Dessau, ist ein mystischer, fast sakraler Ort. Das Mehrspartentheater zählt zu den größten Bühnenhäusern Europas. Es verfügt über einen Zuschauerraum mit rund 1.070 Plätzen und ist mit einer der größten Drehbühnen Deutschlands ausgestattet. In Inszenierungen, in denen alles live ist, ist nicht alles planbar und braucht neben der gründlichen Vorbereitung und Probenarbeit oftmals auch etwas Glück zum erfolgreichen Gelingen. Vielleicht gibt es gerade deshalb so viele scheinbar eigenartige Rituale am Theater, die zum Teil schon Jahrhunderte bestehen und bis heute „streng“ befolgt werden. Zum Beispiel:

- Probe nie an Sonntagen!
- Wer stolpert, geht den Schritt zurück und macht diesen nochmals.
- Zieh nie deinen eigenen Mantel auf der Bühne an.
- Iss und trinke nicht auf der Bühne, sofern es nicht zum Stück gehört.
- Lass den Vorhang wieder herunter, wenn du in den ersten Reihen einen rothaarigen Zuschauer entdeckst.

Aus der Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind solche „Theatergesetze“ zum Schmunzeln und nicht unbedingt ernst gemeint.

Henning Höhne, Beauftragter für Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz im Anhaltinischen Theater, durften wir auf seinem täglichen Arbeitsweg, u. a. durch die Holz- und Kostümwerkstätten, den Malsaal und den Kostümfundus begleiten. Die Gänge vor und besonders hinter der Bühne im historischen Haus sind lang, eng und gespickt mit unzähligen Gefahren, wie

z. B. ungesicherten Absturzstellen. Bestes Beispiel ist wohl der Orchestergraben, dort geht es 3 m abwärts – ohne Geländer – und das im Halbdunkel einer Vorstellung. Die Bühnenkante bzw. der Sicherheitsbereich ist für die Schauspieler und Bühnentechniker zwar optisch sichtbar als Absturzkante abgesetzt. Doch muss man hier immer auch auf die Professionalität der Akteure vertrauen.

Publikumswirksame besondere szenische Effekte sind weitere Risikofaktoren. Dazu gehören der Einsatz von Pyrotechnik, Bühnenwaffen, atmosphärische Effekte wie Wind, Nebel, Regen, Schnee und natürlich auch Stunts. Um Schauspieler und Requisiten fliegen zu lassen, behilft man sich mit dem sogenannten Rigging. Als Rig wird in der Veranstaltungstechnik die Aufhängung von Lasten bezeichnet. Dabei kommen Lastverteilungstraversen und Hebezeuge zum Einsatz, um beispielsweise Lautsprecher, Scheinwerfer und Videotechnik aufzuhängen. Hier werden unter Aufsicht des Theaterobermeisters nur geschulte Bühnentechniker und Handwerker mit geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung eingesetzt.

Wenn die künstlerische Leitung plant, dass an einer bestimmten Stelle der Aufführung meterhohe Flammen und keine Geländer auf der Bühne zu sehen sind, dann ist das so. Hier müssen dann gemeinsam geeignete Maßnahmen nach TOP-Prinzip getroffen werden, um schwere Arbeitsunfälle und Brände zu vermeiden. Die Gefährdungsbeurteilung ist dabei ein hervorragendes Werkzeug, um Gefährdungen zu erkennen und präventiv auszuschließen.

Übrigens, den Ausdruck „Eiserner Vorhang“, bekannt aus Zeiten des „Kalten Krieges“ gibt es auch am Theater. Es ist der eiserne Feuerschutzvorhang, welcher als Bestandteil des baulichen Brandschutzes bei Gefahr die Bühne vom Publikum abschirmt.

Jörg Wunderlich
Stadt Halle (Saale)



Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht

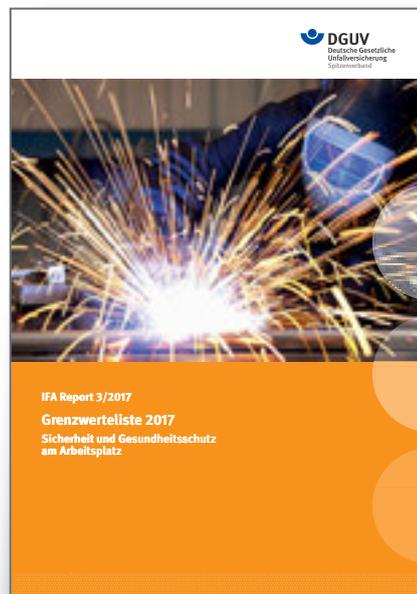
Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) erfolgten **Bekanntmachungen zu Arbeitsstättenregeln**. Es handelt sich um die:

- die neue ASR V3 „**Gefährdungsbeurteilung**“,
 - die geänderte ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“,
 - die geänderte ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“,
 - die geänderte ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“,
 - die geänderte ASR A1.5/1,2 „Fußböden“,
 - die geänderte ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“,
 - die geänderte ASR A1.7 „Türen und Tore“,
 - die geänderte ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“,
 - die geänderte ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme“,
 - die geänderte ASR A3.5 „Raumtemperatur“,
 - die geänderte ASR A4.1 „Sanitärräume“,
 - die geänderte ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“,
 - die geänderte ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ und die geänderte ASR A4.4 „Unterkünfte“.
- (www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, ASR).

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) erfolgten **Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen**. Es handelt sich um:

- die geänderte und ergänzte TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“,
- die geänderte und ergänzte TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“,
- die geänderte und ergänzte TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“,

- die geänderte und ergänzte TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“.
- (www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRGS).



Das IFA der DGUV hat in der „**Grenzwerteliste 2017**“ (IFA Report 3/2017) die wichtigsten Grenzwerte zu chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen zusammengestellt, die für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind. Die Grenzwerteliste enthält die Gefahrstoffgrenzwerte (Arbeitsplatzgrenzwert – AGW und Biologische Grenzwerte – BGW) aus der TRGS 900 und 903 sowie die Einstufungen der TRGS 905 in einer Tabelle zusammengefasst sowie Grenzwerte und Beurteilungswerte für Innenräume, Lärm, Vibration, thermische Belastungen, Schwingung, Elektrizität, biomechanische Belastungen und Hinweise zu biologischen Einwirkungen.

(<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 12622)

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.

Gefahrstoffe kompakt		baua: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Stand: 07/2017	www.baua.de/ghs	
Gefahr	Lebensbedrohliche Vergiftung schon durch geringe Mengen bei kurzem Kontakt	Umgang sicher gestalten! Keinesfalls einatmen oder verschlucken! Haut- und Augenkontakt unbedingt vermeiden!
	Sehr schwere Gesundheitsschäden mit verzögert einsetzendem Verlauf	
Achtung	Verätzung mit schweren Gewebeschäden	Auf Material achten! Nicht einatmen, verschlucken, berühren! Freisetzung vermeiden!
	Zerstörung von Metallen	
	Reizwirkung Gesundheitsschäden	
	Schädigung der Ozonschicht	

Verkürzte Darstellung. Hinweise von Etikett und Sicherheitsdatenblatt beachten!

Haushaltsreiniger, Lösemittel oder Bauchemikalien: Seit dem 1. Juni 2017 dürfen auch chemische Gemische nur dann in Europa verkauft werden, wenn sie nach der CLP-Verordnung gekennzeichnet sind. Passend dazu veröffentlichte die BAuA die Neuauflage der **GHS-Memocard „Gefahrstoffe kompakt“**. Sie gibt einen Überblick über die einzelnen Piktogramme und ihre Bedeutung.

(www.baua.de, Angebote, Publikationen, Suchbegriff: GHS-Memocard)



Die BG RCI hat in ihrem Downloadcenter aus der Reihe „Sicherheitskurzgespräche“ eine neue **Unterweisungshilfe zum Thema „Lösemittel in KMU“** eingestellt.

(<http://downloadcenter.bgrci.de>, Downloads nach Publikationen, Sicherheitskurzgespräche, SKG 017)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit**. Es handelt sich um:

- die neu gefasste TRBS 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“ sowie die Empfehlung zur Betriebssicherheit
- EmpfBS 1114 „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“

(www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBS).

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen von Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung**. Es handelt sich um:

- die überarbeitete TRLV Lärm: Teil „Allgemeines“,
- die überarbeitete TRLV Lärm: Teil 1: „Beurteilung der Gefährdung durch Lärm“,
- die überarbeitete TRLV Lärm: Teil 2: „Messung von Lärm“,
- die überarbeitete TRLV Lärm: Teil 3: „Lärmschutzmaßnahmen“.

(www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRLV, TRLV Lärm)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat folgende neue **Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)** im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Es handelt sich um:

- die geänderte AMR 6.5 „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“,
- die neue AMR 6.6 „Impfungen, präexpositionelle Chemoprophylaxe und Notfallprävention als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV bei tätigkeitsbedingten Auslandsaufenthalten mit Infektionsgefährdung“.

(www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, AMR).



Was bedeutet die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ für meinen Betrieb und wie organisiere ich die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und Biostoffen? Die neu aufgelegten Handlungsanleitungen des LIA.nrw „**Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biostoffen bzw. mit Gefahrstoffen**“ verschaffen eine Orientierung über die grundlegenden Anforderungen an die arbeitsmedizinische Vorsorge.

(www.lia.nrw.de, Service, Publikationen und Downloads, weitere Veröffentlichungen, weitere Broschüren)



Arbeitgeber müssen nach § 11 ArbSchG Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßige, gefahrenbezogene arbeitsmedizinische Untersuchungen ermöglichen, sofern eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Die ArbMedVV unterstellt diese Untersu-

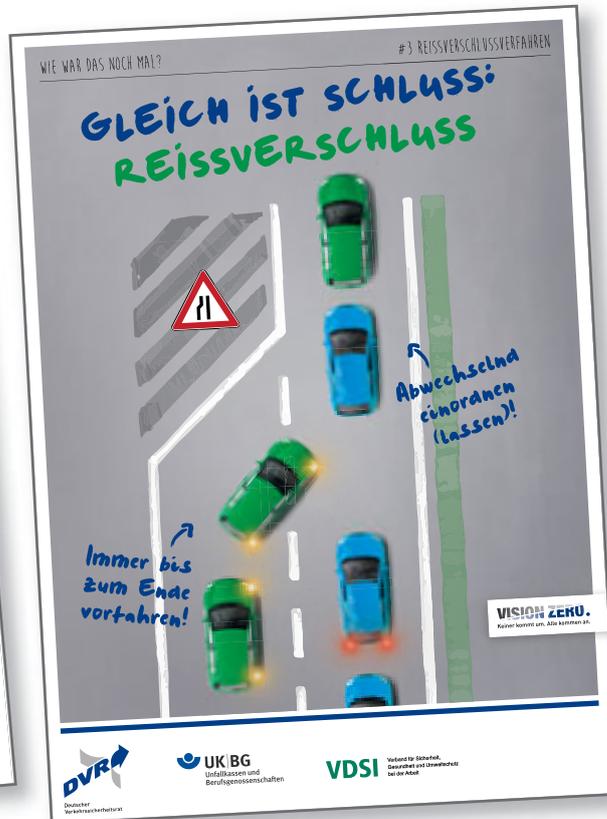
chungsform ihrem Regelungsbereich. Wie die Pflicht- und Angebotsvorsorge dient auch die **Wunschvorsorge** dem präventiven Ziel, arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhüten. In der Praxis muss aber damit gerechnet werden, dass Wunschvorsorge als ein individueller Anspruch auf Versorgung mit vorsorglichen ärztlichen Leistungen wahrgenommen wird. Zur Vorklärung und Differenzierung der von Beschäftigten geäußerten Untersuchungswünsche wird deshalb die Einrichtung einer betriebsärztlichen Sprechstunde empfohlen. Der im Journal „sicher ist sicher“ Ausgabe 6/2017 enthaltene Artikel „Wunschvorsorge – ein Sonderfall der arbeitsmedizinischen Vorsorge?“ klärt entsprechend auf. (www.baua.de, Angebote, Publikationen, Aufsätze, Titel)



Die vom Bundesfamilienministerium veröffentlichte Broschüre „**Leitfaden zum Mutterschutz**“ bietet einen Überblick über die wesentlichen Aspekte des Mutterschutzes, bspw. Rechte und Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber, Kündigungsschutz und Mutterschaftsleistungen. Ebenso finden sich hier der Gesetzestext zum Mutterschutzgesetz und die Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV). (www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 01.08.2017)

Rainer Kutzinski

Plakatmotive „Wie war das noch mal?“



Wer kennt diese Situationen im täglichen Straßenverkehr nicht: Autofahrer missachten die Vorfahrt, fahren zu dicht auf, bilden keine Rettungsgasse, blinken zu spät oder gar nicht etc. Dabei sind dies grundlegende Verhaltensweisen, die eigentlich in der Fahrschule anders gelehrt wurden. Aber das ist lange her. Für manche zu lange, denn sie haben einige Regeln inzwischen schlichtweg vergessen. Mitunter sind die Verkehrsregeln aber auch präzisiert und angepasst worden.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) und der Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit (VDSI) wollen daher mit einer Plakatserie oft vergessene oder angepasste Regeln wieder in das Bewusstsein der Fahrzeugführer zurückholen.

Schulterblick

An Kreuzungen drohen Radfahrer bzw. Fußgänger zu verunglücken, weil sie sich im toten Winkel von rechtsabbiegenden Lkw's oder anderen befinden. Autofahrer vergessen oft beim Abbiegen den Schulterblick, können wegen Sichtbehinderungen und ungünstig geführter Radwege nichts sehen oder verlassen sich auf moderne Assistenzsysteme. Dennoch – der Schulterblick ist lebenswichtig, ebenso wie beim Spurwechsel!

Tipp: Fußgänger oder Radfahrer sollten sich besser nicht im toten Winkel aufhalten, d.h. an einer roten Ampel besser hinter einem Lkw stehenbleiben und warten, bis dieser abgelenkt ist. Beim Überqueren der Straße sollten sie sich vorsichtshalber umdrehen und vergewissern, dass sie vom Rechtsabbieger auch wahrgenommen wurden. Im Zweifelsfall lieber auf das Vorrrecht verzichten, um so einen Zusammenstoß und schwere Verletzungen zu vermeiden.

Reißverschlussverfahren

Zu einem fairen und rücksichtsvollen Miteinander im Straßenverkehr gehört auch das sogenannte Reißverschlussverfahren. Wenn auf mehrspurigen Straßen, z. B. durch Baustellen oder Hindernissen, ein Fahrstreifen endet, ordnen sich die Fahrzeuge abwechselnd hintereinander auf der weiterführenden Fahrspur ein. Damit lassen sich gefährliche Drängeleien vermeiden und die Kapazitäten aller Fahrspuren besser nutzen.

Zu frühes Einfädeln bringt dagegen nichts. 600 m bis 800 m vor dem Ende des Fahrstreifens auf die weiterführende Spur wechseln, beschleunigt nichts, sondern kann je nach Verkehrsdichte einen Stau verlängern oder gar verursachen.

Quelle: DVR/ADAC

„Sicher hin und zurück“ – Ohne Unfall zur Berufsschule



Am 1. September beginnt das neue Programmjahr des Präventionsprogramms „Jugend will sich-er-leben“ (JWSL) der gesetzlichen Unfallversicherung. Unter dem Motto „Sicher hin und zurück – Wege ohne Unfall“ widmet sich JWSL diesmal dem Thema „Gefährdungen erkennen, Wegeunfälle verhindern.“

Berufsschülerinnen und Berufsschüler gehören bei Wegeunfällen zu der Risikogruppe Nummer 1: 42,4 Prozent der tödlichen Straßenverkehrsunfälle in der Schüler-Unfallversicherung entfallen auf diese Gruppe. Daher ist es besonders wichtig, Auszubildende auf die Gefährdungen im Straßenverkehr aufmerksam zu machen. Denn Wegeunfälle sind häufig Straßenverkehrsunfälle.

Zu diesem Zweck stellt „Jugend will sich-er-leben“ Unterrichts- sowie Unterweisungsmaterialien zum Einsatz in Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben zur Verfügung. Lehr- und Ausbildungskräfte können die kostenfreien Materialien für ihren Unterricht und die Sensibilisierung der jungen Berufsanfänger nutzen.

Herzstück des Medienpakets ist der Film „Pimp Up Your Day“ für den Unterricht. Er wird ergänzt durch einen Animationsfilm, der aus fünf Episoden besteht. Diese werden auch in den Unterrichtsmaterialien aufgegriffen und vertieft.

Das Unterrichtskonzept bietet Lehrpersonen an berufsbildenden Schulen ausgearbeitete Unterrichtseinheiten zum Thema „Gefährdungen erkennen, Wegeunfälle verhindern. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, das erlernte Wissen in einem „Wege-Quiz“ anzuwenden. Das Quiz ist als Preisausschreiben konzipiert und wird von den jeweiligen Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) betreut. Für Ausbildungsbeauftragte in Lehrbetrieben stellt JWSL ein modulares Unterweisungskonzept zur Verfügung. Beide Konzepte enthalten zusätzlich Arbeits-

und Informationsblätter sowie Grundlagenwissen zum Präventionsthema.

Auszubildende haben auch in diesem Jahr wieder die Chance an dem jährlich ausgeschriebenen Kreativwettbewerb teilzunehmen: Zur Auswahl stehen dabei das Projekt „Mein Schulweg/ Mein Arbeitsweg“, das Entwerfen eines „Werbeplakats“ oder die Produktion eines eigenen YouTube-Videos. Alle aktuellen Unterrichtsmaterialien und -medien des Themenjahres „Sicher hin und zurück – Wege ohne Unfall“ sowie Informationen zu den Wettbewerben sind auf der Website des

Präventionsprogramms „Jugend will sich-er-leben“ (www.jwsl.de) zu finden. Im Pressebereich stehen Fotos und Logos zum Download bereit.

Hintergrund „Jugend will sich-er-leben“

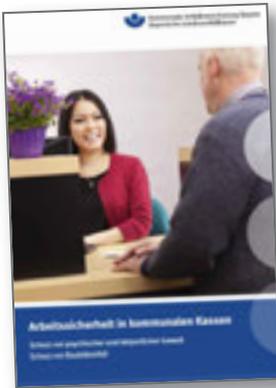
„Jugend will sich-er-leben“ (JWSL) besteht seit 1972 und ist ein Präventionsprogramm der gesetzlichen Unfallversicherung. Es wird über die Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) allen Berufsschulen in Deutschland angeboten. JWSL ist heute das größte branchenübergreifende Präventionsprogramm für Auszubildende. Es erreicht bis zu 800.000 junge Beschäftigte. Für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger bietet JWSL die Gelegenheit, sich zu Beginn ihres Berufslebens mit den Risiken der Arbeitswelt vertraut zu machen und sicheres und gesundes Verhalten zu erlernen.

Quelle: DGUV



Aktuelles zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Die Broschüre „**Arbeitsicherheit in kommunalen Kassen**“ der KUVB (Kommunale Unfallversicherung Bayern) liefert Informationen zur Überprüfung

der Arbeitsicherheit in ihren Kassen. Sie beschreibt Gefährdungen durch psychische und körperliche Gewalt einschließlich eines Raubüberfalls und zeigt auf, wie Kommunen ihre Kassenbeschäftigten durch wirksame Maßnahmen schützen können. Ein gleichnamiger Artikel im Mitteilungsblatt „Unfallversicherung aktuell“ 3/2017 der KUVB enthält grundlegende Erläuterungen zum Inhalt der Broschüre. (www.kuvb.de, Medien, Druckschriften & Broschüren, Eigene Broschüren)



Um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten an Schweißarbeitsplätzen zu schützen, hat die BAuA die optische Strahlenbelastung beim Schweißen

untersucht. Aus den Ergebnissen wurden Emissionsmodelle abgeleitet. Mit ihnen lässt sich die Gefährdungsbeurteilung an Arbeitsplätzen von Schweißern vereinfachen. Der nun erschienene baua: Bericht „**Optische Strahlenbelastung beim Schweißen – Erfassung und Bewertung**“ fasst die Ergebnisse zusammen.

(www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Bericht)



Der IAG Report 2/2017 „**Die Zukunft der Arbeit – Sicherheit und Gesundheit im 4.0 Zeitalter – Arbeit, Verkehr, Bildung**“ enthält Beiträge und Interviews zur Dokumentation

einer Tagung im Oktober 2016 in Dresden. Teilnehmer aus dem Kreis der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sowie aus Industrie, Bildung und Politik diskutierten intensiv über die Auswirkungen digitaler Technologien auf Arbeit, Bildung und Verkehr. Im Fokus stand dabei, welche Chancen, Risiken und Handlungsbedarfe sich daraus ergeben und wie Sicherheit und Gesundheit auch weiterhin übergeordnete Werte der Arbeit bleiben. (<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 12536)

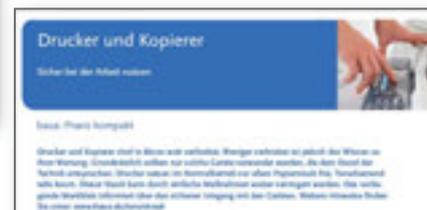
Das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ aus dem Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der DGUV hat eine DGUV Information zum Thema „**Einsatz von Löschdecken**“ herausgegeben. Löschdecken wurden in der Vergangenheit als ein Mittel zur Brandbekämpfung im gewerblichen und öffentlichen Bereich bereitgestellt und eingesetzt. Es hat sich aber gezeigt, dass man mit ihnen Speiseöl- und Speisefettbrände nicht wirksam und effektiv bekämpfen kann. Hinsichtlich des Einsatzes bei Personenbränden haben sich inzwischen ebenfalls große Bedenken der Tauglichkeit ergeben. Diese DGUV Information soll deshalb zur Thematik „Einsatz von Löschdecken“ wichtige und gesicherte Erkenntnisse vermitteln. (<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 12561)



Die Broschüre „**10 Hygienetipps**“ der BZgA enthält Informationen zum Infektionsschutz und zeigt im Überblick einfache persönliche Hygienemaßnahmen, um sich und

andere zu schützen und eine Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.

(www.bzga.de, Infomaterialien, Impfungen und persönlicher Infektionsschutz, Hygiene)



Drucker und Kopierer sind in Büros weit verbreitet. Weniger verbreitet ist jedoch das Wissen zu ihrer Wartung. Grundsätzlich sollten nur solche Geräte verwendet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Drucker setzen im Normalbetrieb vor allem Papierstaub frei, Tonerbestandteile kaum. Dieser Staub kann durch einfache Maßnahmen weiter verringert werden. Das Merkblatt „**Drucker und Kopierer. Sicher bei der Arbeit nutzen**“ der BAuA informiert über den sicheren Umgang mit den Geräten. (www.baua.de, Angebote, Publikationen, Suche nach Publikationen: Drucker und Kopierer)



Das Lernmodul „**Mehr Bewegung im Büro**“ umfasst sieben, ein- bis maximal dreiminütige Übungen, die Beschäftigte online abspielen und in Echtzeit mitmachen können. Das heißt: Sie dauern exakt so lange, wie sie auch ausgeführt werden sollen. Die Anleitungen zeigen Kraft-, Dehnungs- und Entspannungsübungen für Arme und Beine, Schultern, Nacken und Rücken. Das Gute daran ist: Beschäftigte, die daran teilnehmen, müssen ihren Schreibtisch nicht verlassen. (www.gdabewegt.de, Aktuelles, 18.07.2017 – Produkt des Monats)



aus, Angebote zur Gesundheitsförderung zu machen. Auch die Rahmenbedingungen müssen stimmen. Das Zusammenspiel von Unternehmen und Beschäftigten schafft Gesundheitskompetenz.

Wie das gelingen kann, erläutert der **Fahrplan „Gesundheitskompetenz in der Arbeitswelt“**. Ziel ist es, Verantwortlichen im Betrieb ihre Einflussmöglichkeiten aufzuzeigen und sie zu ermutigen, trotz eventueller Rückschläge den Veränderungsprozess weiter voranzutreiben. Ein Seminarmodul, ergänzt um Dozentenleitfaden, Poster, Handout Kurzbefragung, bereitgestellt vom GDA- Arbeitsprogramm MSE, bietet dabei Unterstützung. (www.gdabewegt.de, Ihre Themen – Angebot für Dozierende)



Die BZgA hat ein Sonderheft „**Nationale Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung**“ veröffentlicht. Die Empfehlungen sind wissenschaftlich fundiert und systematisch aufbereitet formuliert sowie miteinander verknüpft.

Innerhalb der Themenbereiche gibt es Kapitel für die Zielgruppen Kinder und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie – in Bezug auf Bewegungsförderung – die gesamte Bevölkerung. (www.bzga.de, Infomaterialien, Fachpublikationen, Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung, Sonderheft 03)

Häufig scheitern Veränderungsprozesse schon im Ansatz: Die Hebelhilfe verstaubt in der Ecke, der höhenverstellbare Tisch wird nicht verstellt, der neue Arbeitsablauf nicht umgesetzt. Um Beschäftigte zu gesundem Handeln zu motivieren, reicht es oft nicht



Die BG RCI stellt seit einigen Jahren unter der Überschrift „Fit für Job und Leben“ ein Gesundheitsmagazin in Form eines Videos zum Download zur Verfügung. Die aktuelle Ausgabe 2017 befasst sich mit „**Psychischen Belastungen und Beanspruchungen am Arbeitsplatz**“. Themen der Vorjahre waren u. a. Suchtprävention, Ernährung, Burnout, Rückengesundheit, Bewegung, Stress und Betriebliche Gesundheitsförderung. (<http://gesundheitsmagazin-bgrci.de>)

Das Bundesfamilienministerium hat gemeinsam mit UNICEF eine Broschüre „**Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften**“ herausge-

geben. Die unter der fachlichen Beteiligung von vielen Partnern erarbeitete Broschüre erweitert den Fokus auf besonders schutzbedürftige Personengruppen. (www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 14.07.2017)



Die Sicherung einer angemessenen Personalausstattung in der Pflege bleibt langfristig eine der wichtigsten Aufgaben – auf allen Ebenen. Das Bundesges-

undheitsministerium hat die Erarbeitung einer Broschüre „**Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche Personalarbeit in der Langzeitpflege – Eine Arbeitshilfe für die Praxis**“ gefördert und auf seiner Internetseite veröffentlicht, die wertvolle Anregungen geben kann. (www.bundesgesundheitsministerium.de, Service, Publikationen, Pflege; August 2017)

Die BZgA hat ein aktualisiertes Plakat „**FSME-Risikogebiete in Deutschland**“, verbunden mit der Empfehlung zur Impfung gegen FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis) herausgegeben. Hauptüberträger von FSME sind Zecken. (www.bzga.de, Infomaterialien, Impfungen und persönlicher Infektionsschutz, Suche: FSME)



Rainer Kutzinski

Neue Druckschriften



„Personengebundene Tragehilfen und Rückenstützgurte“

(DGUV Information 208-052, Ausgabe Juli 2017)
Das Heben und Tragen schwerer Lasten ist mit einer Gesundheitsgefährdung für die Beschäftigten verbunden und stellt insbesondere ein Risiko für die Entstehung von Rückenerkrankungen dar. Daher muss der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung diese Belastungen ermitteln, bewerten und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung ergreifen. Die LasthandhabV fordert, das Bewegen schwerer Lasten von Hand generell zu vermeiden. Ist dies in Einzelfällen nicht möglich, ist es die Pflicht des Arbeitgebers, die beim Transport auftretenden Belastungen für die Beschäftigten soweit zu verringern, dass eine Gefährdung für deren Sicherheit und Gesundheit auszuschließen ist. Die Information gibt Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen beim Bewegen schwerer Lasten nach dem TOP-Prinzip und richtet sich insbesondere an Arbeitgeber.

teilen, bewerten und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung ergreifen. Die LasthandhabV fordert, das Bewegen schwerer Lasten von Hand generell zu vermeiden. Ist dies in Einzelfällen nicht möglich, ist es die Pflicht des Arbeitgebers, die beim Transport auftretenden Belastungen für die Beschäftigten soweit zu verringern, dass eine Gefährdung für deren Sicherheit und Gesundheit auszuschließen ist. Die Information gibt Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen beim Bewegen schwerer Lasten nach dem TOP-Prinzip und richtet sich insbesondere an Arbeitgeber.



„Hinweisschilder Kreditinstitute“

(DGUV Information 215-614 bis 215-621, Ausgabe 2017)
Damit können Kreditinstitute leicht verständlich auf die Besonderheiten der jeweiligen Kassensicherungen hinweisen. Diese Hinweisschilder in neuem Design – in jeweils zwei unterschiedlichen Größen (klein, groß) erhältlich – sind in Verbindung mit der UVV „Kassen“ an den Eingängen, an den Kassensarbeitsplätzen und an

den Geräten gut sichtbar anzubringen. Verfügbar sind:

- Bargeld zeitschlossgesichert – Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Sperrzeit
- Bargeld automatengesichert – Auszahlung nur über den Geldautomaten
- Bargeld biometrisch gesichert – Barauszahlung durch einen Mitarbeiter allein nicht möglich
- Kasse zutritts-gesichert – nur autorisierte Personen haben einzeln Zutritt



„Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil II: Grundsätzliche Anforderungen“

(DGUV Information 215-112, Ausgabe Juni 2017)
Die Umsetzung der Barrierefreiheit ist ein zentrales Anliegen der UN-BRK. Mit diesem Leitfaden liefert die gesetzliche Unfallversicherung ein grundlegendes Instrument, um dieses Anliegen umzusetzen. Er beschreibt, welche grundsätzlichen Anforderungen erfüllt

werden müssen, um eine barrierefreie Gestaltung von Kindergärten, Schulen, Universitäten, öffentlichen Einrichtungen und Arbeitsstätten zu gewährleisten. Der Leitfaden ist in vier Teile gegliedert. Teil I enthielt zunächst die gesetzlichen Grundlagen (DGUV Information 215-111), es folgen mit dem Teil II nun die Gestaltungsprinzipien der Barrierefreiheit und die grundlegenden baulichen und ergonomischen Voraussetzungen. Alle privaten und öffentlichen Planer und Bauherren erhalten damit grundlegende Informationen und Beratung zu wichtigen Voraussetzungen einer gleichberechtigten Teilhabe.



„Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz; Hilfen für die Verordnung von speziellen Sehhilfen an Bildschirmarbeitsplätzen“

(DGUV Information 250-008, bisher BGI 786, Ausgabe Mai 2017)

Die Definition und Verordnung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmarbeitsbrille) führen in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen. Mit dieser Information über Indikation und Verordnungsweg soll eine Hilfestellung für Betriebsärzte, Augenärzte und Betriebe vermittelt werden. Es werden typische, in Verbindung mit Bildschirmarbeitsplätzen auftretende augenoptische Probleme und die technischen Möglichkeiten zur Korrektur beschrieben. Neben Empfehlungen zur Ausstattung der Sehhilfen wird die Vorgehensweise bei deren Verordnung skizziert und ein Überblick über die Rechtsgrundlagen gegeben. Darüber hinaus werden geeignete Brillentypen vorgestellt und Kostenbeispiele hierzu aufgeführt.

Die Definition und Verordnung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmarbeitsbrille) führen in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen. Mit dieser Information über Indikation und Verordnungsweg soll eine Hilfestellung für Betriebsärzte, Augenärzte und Betriebe vermittelt werden. Es werden typische, in Verbindung mit Bildschirmarbeitsplätzen auftretende augenoptische Probleme und die technischen Möglichkeiten zur Korrektur beschrieben. Neben Empfehlungen zur Ausstattung der Sehhilfen wird die Vorgehensweise bei deren Verordnung skizziert und ein Überblick über die Rechtsgrundlagen gegeben. Darüber hinaus werden geeignete Brillentypen vorgestellt und Kostenbeispiele hierzu aufgeführt.

Neue Druckschriften im Regelwerk

(Diese Materialien werden nicht als Broschüre zur Verfügung gestellt. Download: www.dguv.de / Publikationen)

- **„Notfallmanagement beim Umschlag und innerbetrieblichen Transport von Gefahrgütern und gefährlichen Stoffen“**
(DGUV Information 208-050, Ausgabe Juni 2017)
Täglich werden u. a. in Betrieben des Öffentlichen Dienstes Stoffe und Güter in Gebinden umgeschlagen. Dabei finden auch zahlreiche Transporte von Gebinden statt, mit denen gefährliche Stoffe bereitgestellt oder zu Entsorgungsstellen gebracht werden. Dabei sind Beschädigungen von Gebinden nicht auszuschließen, durch die gefährliche Stoffe und Güter unbeabsichtigt freigesetzt werden können. Die Einführung eines Notfallmanagements gewährleistet ein zielgerichtetes und planvolles Vorgehen bei der Schadensbegrenzung und Beseitigung der ausgetretenen Stoffe, ohne die Notfallhelfer bzw. Personen im Umfeld der Schadensstelle zu gefährden. Diese Information ist eine Planungshilfe für Betriebe zum Aufbau eines Notfallmanagement. Sie gibt u. a. Hinweise dazu, welche Aufgaben bei einem Notfall durch welche Personen übernommen werden und wie diese sich verhalten sollen.
- **„Schneeräumung auf Dachflächen“**
(DGUV Information 212-002, Ausgabe August 2017)
Die neue Information unterstützt Unternehmer bei der Planung, Vergabe und Ausführung von Schneeräumungen auf Dachflächen. Zu den Inhalten gehören u. a.: Aufgaben und Verantwortung der an der Schneeräumung Beteiligten, Schneelastermittlung, Verkehrswege und Arbeitsplätze für das Schneeräumen, Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei bestehenden Gebäuden. Besonders praxisnah ist zudem die Darstellung der sicheren Durchführung einer Schneeräumung anhand von zwei konkreten Szenarien. Von der Information profitieren daneben auch Architekten, Feuerwehren (z. B. im Falle einer Havarie), Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren sowie andere Personengruppen, die Schnee und Eis von Dächern räumen müssen.
- **„Notrufmöglichkeiten für forstlich allein arbeitende Personen“**
(DGUV Information 212-140, Ausgabe Juli 2017)
Die Information unterstützt Wirtschaftler und Unternehmen dabei, die Zulässigkeit von Alleinarbeiten bei der Waldbewirtschaftung zu prüfen und die Planung für Notfälle zu gestalten. Sie stellt dar, welche Alleinarbeiten im Wald wie technisch abzusichern sind und zeigt auch die Grenzen derzeit verfügbarer technischer Lösungen auf. Ein Schwerpunkt der Schrift liegt dabei auf der Auswahl eines geeigneten Notrufsystems.
- **„Stoffliste zur DGUV Regel 113-018 Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“**
(DGUV Information 213-098, Ausgabe 2017)
Die Information ergänzt die Regel „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“ (DGUV Regel 113-018, bisher BG / GUV-SR 2003) und enthält eine Stoffliste mit Angaben zur Einstufung, zu Grenzwerten, zur Aufbewahrung und zu Verwendungsbeschränkungen von schulrelevanten Stoffen. Es gibt sie nur als Online-Fassung in der „DGUV Datenbank Publikationen“.
Die alte Stoffliste zur Regel (DGUV Regel 113-019, bisher BG / GUV-SR 2004) wurde zurückgezogen.

Zurückziehung / Ersatz von DGUV Regeln und Informationen

Bei der Überprüfung auf Aktualität der Schriften im DGUV-Regelwerk wurde festgestellt, dass mehrere DGUV Regeln und DGUV Informationen zurückgezogen werden können bzw. müssen. Dies betrifft:

- **„Laserdrucker – sicher betreiben“**
(DGUV Information 215-499, bisher GUV-I 820)
Bei der Überprüfung des Aktualisierungsbedarfs der DGUV Informationen wurde im Sachgebiet festgestellt, dass die wesentlichen Inhalte dieser Schrift bereits in der DGUV Information 215-410 „Bildschirm und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“ wiedergegeben werden. Daher kann auf eine Aktualisierung und auf die weitere Veröffentlichung der Information verzichtet werden. Aus diesem Grund hat der Fachbereich Verwaltung die Zurückziehung der Schrift aus dem DGUV Vorschriften- und Regelwerk beschlossen und verweist stattdessen auf die DGUV Information 215-410.



**INTERNATIONALE FACHMESSE
MIT KONGRESS
INTERNATIONAL TRADE FAIR
WITH CONGRESS**

- **PERSÖNLICHER SCHUTZ
SAFETY**
- **BETRIEBLICHE SICHERHEIT
SECURITY**
- **GESUNDHEIT BEI DER ARBEIT
HEALTH AT WORK**

**17 - 20 OCTOBER 2017
DÜSSELDORF, GERMANY**

Sicherheitsforum

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt

ISSN 1619-3520



Mitglied der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käserstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt
Telefon: 03923 751-0
Fax: 03923 751-333
E-Mail: info@ukst.de
Internet: www.ukst.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski
Redaktion
Uwe Köppen, Reinhard Neuberth,
Rainer Kutzinski

Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird in einigen Texten auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für beide Geschlechter.

Bildnachweise

picture alliance, DVR, © juefraphoto-fotolia (S. 9), © Dan Race-fotolia (S. 10),
© Lucaz80-fotolia (S. 14), DGUV, Wunderlich (Stadt Halle)

Layout

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin
Satz, Druck & Versand
LEWERENZ Medien+Druck GmbH
Gewerbstraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)
Telefon: 034903 473 10 · Fax 473 77

Auflage

4.500 Exemplare

Ausgabe

September 2017

Erscheinungsweise

„Sicherheitsforum“ erscheint vierteljährlich



Monumentenstraße